

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 27. Februar 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 16.) Erklärung des Reichskirchenausschusses. — (Nr. 17.) Kirchenbeslagung. — (Nr. 18.) Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Bestreitung des Dienstaufwandes. — (Nr. 19.) Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1935. — (Nr. 20.) Pfarrtöchterstiftung. — (Nr. 21.) Leitsätze für Orgelwerke mit elektrischer Traktur. — (Nr. 22.) Pfarralmanach. — (Nr. 23.) Strafbarkeit von Sammlungen. — (Nr. 24.) Gebühren für die Benutzung der Kirchenbücher und sonstigen kirchlichen Archivalien. — (Nr. 25.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1936.

(Nr. 16.) Erklärung des Reichskirchenausschusses.

Der Reichskirchenauschuß
R. K. A. 657.

Berlin-Charlottenburg, den 24. Januar 1936.
Märzstr. 2.

An den Reichskirchenauschuß und an seine Mitglieder gelangen aus allen Landeskirchen Anfragen, in denen darüber Auskunft erbeten wird, wie der Reichskirchenauschuß die ihm gestellten Aufgaben versteht, und welche Stellung er zu den im Raum der Kirche vorliegenden Fragen einnimmt. An Stelle von Einzelantworten und Erklärungen übersenden wir anbei den Landeskirchen eine einmütige Entschliebung über unsere Stellungnahme. Wir hoffen, damit die Zusammenarbeit aller kirchlichen Kräfte in der Deutschen Evangelischen Kirche zu fördern.

gez. D. Zoellner.

I. Aufgabe der Kirchenausschüsse nach der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 und der ersten Durchführungsverordnung vom 3. November 1935 eingesetzten Kirchenausschüsse haben, wie der Aufruf vom 17. Oktober 1935 bekundet, ihr Amt in Bindung an den Artikel 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche angetreten und wissen sich für ihre Arbeiten an die Vorschriften dieser Verfassung gebunden. Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat diese Bindung anerkannt und bestätigt. Die Arbeit der Kirchenausschüsse wird demnach bestimmt und begrenzt durch „die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche, das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist“.

In der gewissenhaften Bindung an diese Grundlage der Kirche sehen die Kirchenausschüsse für ihr Bemühen, den Kirchenstreit zu beenden und den Weg zu fruchtbarer kirchlicher Arbeit freizulegen, nur kirchliche Mittel und Grundsätze als berechtigt an. Auch für die Dauer des Auftrags, eine vorläufige äußere Ordnung herzustellen, muß das kirchliche Handeln der Ausschüsse vor der Grundlage der Kirche bestehen.

Die Mitglieder des Reichskirchenausschusses sind zwar vom Staat benannt, da nach Ansicht nicht nur des Staates, sondern auch weiter Kreise der D. E. K., kein kirchliches Organ vorhanden war, das eine Bestellung namens der ganzen Kirche hätte vollziehen können. Aber der R. K. A. führt sein Amt, wie wir in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister feststellen müssen, nicht als verlängerter Arm des Staates. Er ist vielmehr allein gebunden an den Auftrag, der sich aus Art. 1 der Verfassung der D. E. K. ergibt, auf den sich der R. K. A. in aller Form verpflichtet hat. Er hat damit die vollen Bedingungen übernommen, die einem echten Kirchenregiment auferlegt sind. Der R. K. A. versieht seine kirchenregimentlichen Aufgaben mit den Beschränkungen, die

einem Treuhänder auferlegt sind, als Notregiment für eine befristete Übergangszeit, an deren Ende die Leitung der Kirche in die Hände derer gelegt wird, die eine in sich geordnete und geeinte Deutsche Evangelische Kirche beruft.

Der Reichskirchenausschuß ist deshalb um die möglichst schnelle Herstellung einer Lage bemüht, in der gegen die Einlösung der reichsgesetzlichen Zusage, daß „einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen“ werden soll, ein begründeter Einwand nicht mehr zu erheben ist.

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche stellt die Selbständigkeit der in ihr zusammengefaßten Landeskirchen in Bekenntnis und Kultus fest. Dadurch ist bei der gegenwärtigen Rechtslage jede Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche in ihren Befugnissen begrenzt, auch der Reichskirchenausschuß.

Aus Artikel 1 der Verfassung der D. E. K. folgt für die Ordnung der Kirche, daß alle Verwaltung und Leitung der Kirche im Dienst der Verkündigung des Evangeliums stehen muß (vergl. Aufruf vom 17. 10. 1935). Dafür Sorge zu tragen, wissen sich die Kirchenausschüsse verpflichtet.

II. Die Verkündigung der Kirche.

Die Verantwortung für Lehre und Verkündigung der Kirche ist nach der Verfassung der D. E. K. Sache der Leitung der Landeskirchen. Der Reichskirchenausschuß wird auch an seinem Teile, so viel er vermag, darauf bedacht sein, daß Lehre und Verkündigung so geschieht, wie es der Grundlage der Kirche entspricht.

Die Verkündigung der Kirche ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das Gotteswort, in dem uns unter der Hülle menschlichen Wortes Jesus Christus begegnet. Er ist der Mittelpunkt aller Botschaft der Kirche. Das Erfasstsein in dem Glauben an ihn ist das Werk der freien Gnade Gottes, die den Menschen richtet und rettet und in die Gemeinde Jesu Christi beruft. Die Gliedschaft in der Gemeinde Jesu Christi treibt zur christlichen Tat, die geboren aus dem Glauben an Christus, für die Gemeinschaft in Christus in der irdischen Gemeinschaft durch tätige Liebe wirkt.

Die Deutsche Evangelische Kirche ist gebunden an die Bekenntnisse der Reformation. Evangelische Erkenntnis und Lehre ist dort, wo die Verkündigung — gleich fern toter Lehrgezeslichkeit wie liberalistischer Willkür — dem reformatorischen Bekenntnis entspricht. Die Kirche wird nach diesem Bekenntnis daran erkannt, daß das Wort Gottes lauter und rein verkündet und die Sakramente nach dem Befehl des Evangeliums recht verwaltet werden. So verkündet die Kirche nicht eine menschliche Religion, Moral oder Weltanschauung. Ihre Grundlage ist nicht das religiöse Sehnen und Wollen des natürlichen Menschen, sondern die Offenbarung des Dreieinigen Gottes in Jesus Christus. Sie verkündet Gott den Vater als Schöpfer der Lebensordnungen, unter denen wir stehen. Sie verkündet Christus den Heiland als den Erlöser und Retter der sündig gewordenen Welt. Sie verkündet den Heiligen Geist, der in aller Welt Menschen erleuchtet, zur Kirche versammelt und im Glauben an ihn erhält.

Unter dieser Verkündigung bleibt die Kirche lebendig und kräftig gegen jede Verfälschung. Unter ihr werden die Glieder der Kirche lebendig und stark in der Liebe. Darum ist die Leitung der Kirche verpflichtet, auf die Lehre zu achten und jeden Irrtum abzuwehren. Weil die Kirche weiß, daß sich das Bild der Kirche Jesu Christi in der Zeit nie vollkommen gestaltet, muß sie im Kampf der Geister das Gebot der Liebe achten und in seelsorgerlicher Verantwortung sich darum bemühen, das, was ihrem wahren Wesen entgegen ist, mit geistlichen Waffen zu überwinden.

III. Kirche und Volk.

Je treuer die Kirche über ihren unverrückbaren Glaubensgrundlagen wacht, desto hingebender wird sie den schuldigen Dienst dort leisten, wohin Gott sie stellt.

Diesen Dienst schuldet die Deutsche Evangelische Kirche zuerst ihrem Volk. Indem sie ohne Vorbehalt Gott gehorsam ist, dient sie auch ohne Vorbehalt ihrem Volk. Die Kirche, die durch ihre Botschaft den deutschen Menschen unter den Willen des Schöpfers, unter den Ernst der Ewigkeit und unter die Gnade und Erlösung durch Christus stellt, erschließt ihm eben dadurch die größte Freude, aber auch die tiefste Verantwortung, ein Deutscher zu sein. Sie verpflichtet ihn immer, erst recht aber in schweren Schicksalsstunden des Volkes zur Treue und zu hingebendem Opfer und

bewahrt ihn gleichzeitig davor, die Grenze zwischen Schöpfer und Schöpfung, und die Spannung zwischen Zeit und Ewigkeit zu leugnen und zu vergessen. Jedes falsche Urteil über die Stellung des Menschen vor Gott bedeutet für Volk und Staat tödliche Gefahr. Darum muß die Botschaft der Kirche kompromißlos sein.

Nur eine Kirche, die ihre Botschaft in Freiheit ausrichten kann, vermag ihren Dienst glaubwürdig zu leisten. Jede Verwirrung der Aufgaben von Staat und Kirche bringt Schaden für beide. Die Kirche weiß, daß das Reich Jesu Christi nach anderen Gesetzen lebt als die irdischen Reiche. Gerade darum ehrt und achtet sie Volk und Staat als Gottes Ordnung. Spannungen sind von Kirche und Staat in Vertrauen zu tragen, wenn beide sich wechselseitig in ihrem Wesen erkennen und achten. In klarer Erkenntnis der beiderseitigen Aufgaben steht die Deutsche Evangelische Kirche in Fürbitte und Tat freudig und treu zum nationalsozialistischen Staat als der Lebenswirklichkeit des Deutschen Volkes.

Tgb. IV. Nr. 3091.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Februar 1936.

(Nr. 17.) Kirchenbeflaggung.

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern v. 26. Nov. 1935 — I A 13969/4015

Anfragen über die Auslegung des Erlasses über die Kirchenbeflaggung vom 4. Oktober 1935 (RMBl. S. 773) geben mir im Einvernehmen mit dem R. u. Pr. M. f. d. kirchl. A. zu folgenden Klarstellungen Anlaß:

1. An einem Tage, an dem nach staatlicher Anordnung die öffentlichen Gebäude allgemein flaggen, ist an den Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden nur die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn der Tag zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat.

2. Die Bestimmung, daß die Kirchen, wenn sie aus anderem Anlaß flaggen wollen, die Kirchenfahnen zeigen können, enthält kein Verbot, in solchen Fällen daneben oder allein die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Die Religionsgesellschaften bestimmen, an welchen Tagen von besonderer kirchlicher Bedeutung die Kirchengebäude und die kirchlichen Dienstgebäude ohne staatliche Anordnung zu beflaggen sind und ob an diesen Tagen die Reichs- und Nationalflagge oder die Kirchenflagge oder beide zu setzen sind. Wird neben der Reichs- und Nationalflagge die Kirchenflagge gezeigt, so gebührt der Reichs- und Nationalflagge die bevorzugte Stelle.

Vorstehenden Runderlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Nachachtung bekannt.

In Vertretung
gez. Dr. S a n n e.

Tgb. IV Nr. 3049.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1936.

(Nr. 18.) Festlegung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Bestreitung des
Dienstaufwands.

Abtschrift.

Der Reichs- und Preuß. Minister für die
kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin W 8, den 28. Januar 1936.

M. f. R. G Ia 5138 G II (J)

F. M. I B 4211/5. 12.

Zu § 3 Ziffer 13 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1005) und § 4 Ziffer 1 der Lohnsteuerrückführungsverordnung vom 29. November 1934 (Reichssteuerbl. S. 1489) erkennen wir bis auf weiteres an, daß von den Dienstbezügen der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen, soweit sie einen eigenen Hausstand führen, ein

Betrag von monatlich 30 RM (buchstäblich: Dreißig), im übrigen von monatlich 15 RM (buchstäblich: Fünfzehn) zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmt ist, also steuerfrei bleibt. Diese Anerkennung gilt vom 1. Januar 1936 ab.

Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Dienstaufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der nach Absatz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a) eine Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde,
- b) die den Superintendenten, Kreispfarrern, Pröpsten, Dekanen und Dechanten für ihre Ephoralgeschäfte bewilligte besondere Dienstaufwandsentschädigung.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen haben wir gebeten, die Finanzämter entsprechend verständigen zu lassen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die hiernach steuerfrei bleibenden Gehaltsteile den reichsgesetzlichen Kürzungsbestimmungen ebenfalls zu unterwerfen sind.

Dieses Rundschreiben wird im Preuß. Besoldungsblatt veröffentlicht.

Zugleich im Namen des Herrn Preussischen Finanzministers
Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage
gez. Grünbaum.

Neben der vorstehenden Vergünstigung bleibt außerdem unsere Bekanntmachung Nr. 100 K. A. Bl. 1935 Seite 100 in Geltung.

gez. Ulrich.

Lgb. I Nr. 3018.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 1. Februar 1936.

(Nr. 19.) Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1935.

Eine erhebliche Anzahl von Kirchengemeinden ist immer noch mit der Einreichung des Kirchensteuerbeschlusses für das Rechnungsjahr 1935 im Rückstande. Wir veranlassen diese Kirchengemeinden, uns den Kirchensteuerbeschuß nebst den erforderlichen Unterlagen in kürzester Frist vorzulegen und verweisen hierzu zur genauen Beachtung auf das Kirchliche Amtsblatt 1935, Seite 63/65. Das Obergericht hat mehrfach ausgesprochen, daß Kirchensteuerbeschlüsse nach Ablauf des Rechnungsjahres nicht mehr genehmigt werden können. Da das Rechnungsjahr 1935 seinem Ende zugeht, ist deshalb größte Beschleunigung geboten. Sollten Kirchengemeinden trotz dieser Erinnerung die Kirchensteuerbeschlüsse nicht noch rechtzeitig vorlegen, müssen wir die Herren Vorsitzenden der betr. Gemeindefürsorge bei sich hieraus ergebenden Zahlungsschwierigkeiten und etwa sonst noch entstehendem Schaden persönlich verantwortlich machen.

gez. Ulrich.

Lgb. I Nr. 3014.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Februar 1936.

(Nr. 20.) Pfarrtöchterstiftung.

Laut Beschluß des Provinzialkirchenausschusses vom 28. Januar d. J. erhält für die Dauer der Einsetzung des Provinzialkirchenausschusses § 2 der Pommerschen Pfarrtöchterstiftung folgende Fassung:

„Die Stiftung wird vertreten durch den Provinzialkirchenauschuß.

Die laufende Verwaltung führt ein Ausschuß. Dieser besteht aus:
dem Vorsitzenden des Provinzialkirchenausschusses,
dem Vorsitzenden und dem Kassensführer des Pommerschen Pfarrervereins,
dem Konsistorialpräsidenten.

Bei den Sitzungen des Ausschusses kann sich jedes der genannten Mitglieder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Beschlußfähigkeit ist gegeben, bei Anwesenheit von 3 Personen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Provinzialkirchenausschusses bzw. sein Vertreter; seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Lgb. IV Nr. 3798.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Februar 1936.

(Nr. 21.) Zeitsäße für Orgelwerke mit elektrischer Traktur.

I. Gültigkeit.

Diese Zeitsäße gelten vom . . . ab (mit einer Übergangsfrist bis zum . . .).

Sie erstrecken sich auf alle Orgeln mit ganz oder teilweise elektrisch ausgeführter Traktur einschließlich Signalanlagen.

Unmittelbar mit Ortsnetzen in Verbindung stehende Teile (Motoren, Anlaßgeräte, Starkstromleitungen und Lichtanlagen) unterliegen den „Vorschriften nebst Ausführungsbestimmungen für die Errichtung von Starkstromanlagen unter 1000 Volt“.

II. Stromversorgung.

1. Spannungen.

Als normale Betriebsspannung gilt eine Gleichspannung von 12 Volt (am Verbraucher bei Volllast gemessen).

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann auch Gleichstrom mit einer Spannung bis zu 24 Volt verwendet werden.

2. Stromquellen.

Zur Stromversorgung werden im allgemeinen Gleichstrommaschinen verwendet, für deren Bau die R. E. M. 1928 gelten.

Daneben kommen Batterien in Frage, die getrennt, oder — bei geeigneter Größe — in Pufferschaltung mit der Maschine betrieben werden können.

III. Leitungen.

1. Hauptleitungen.

Als Hauptleitungen von der Stromquelle bis zur Verteilung sind NGN-Adern zu verwenden. Sie sind vor mechanischen Beschädigungen zu schützen und evtl. in Rohr zu verlegen.

2. Steuerleitungen.

Einzel- und Gruppenleitungen zu den Magneten usw. in der Orgel erhalten folgenden Aufbau:

Der emaillierte Kupferleiter von 0,6 mm Durchmesser aufwärts wird zweimal mit Baumwolle umspinnen, die obere Lage mit einer Kennfarbe und paraffiniert.

3. Rückleitungen.

Die für mehrere Einzelleitungen gemeinsame Rückleitung erhält folgenden Aufbau:

Der blanke Kupferleiter von 2,5 qmm (1,8 mm Durchmesser) aufwärts erhält eine Gummihülle in der Stärke und Zusammensetzung von NGN-Adern. Die Gummihülle wird mit Gummiband umlegt.

4. K a b e l.

Die erforderliche Anzahl Einzelleitungen wird zu Gruppen verseilt, jede Gruppe mit farbigem Baumwollzwirn umflochten und imprägniert.

Kabel, die im Freien oder im Erdboden verlegt werden, erhalten über der Lage Ölband einen Bleimantel mit Zinnzusatz, darüber folgt eine asphaltierte Papierlage, eine imprägnierte Juteumspinnung, eine Bandeisenbewehrung und schließlich eine zwischen Asphaltschichten gebettete Juteschuklage.

IV. S i c h e r u n g e n

1. H a u p t s i c h e r u n g e n.

Maschinen und Batterien sind allpolig an der Stromquelle ordnungsgemäß abzusichern.

Die Kennstromstärke der Sicherung darf den maximalen Kennstrom der Stromquelle nicht überschreiten und muß auch den Querschnitt der Hauptleitung zur Orgel schützen.

2. V e r t e i l u n g s s i c h e r u n g e n.

Beim Eintritt in die Orgel oder in den Spieltisch, wo sich die Hauptleitungen verzweigen, sind ordnungsgemäß montierte Verteilungssicherungen anzubringen.

Schließen sich an die erstmalige Verteilung sogleich die Orgelkabel an, so ist folgendermaßen zu sichern:

- a) die Einzelleitungen von 0,6 mm (oder stärker) bleiben ungeichert, falls die Rückleitung des Stromkreises über einen der stärkeren Rückleitungendrähte erfolgt, andernfalls ist wie bei den stärkeren Rückleitungen abzusichern.
- b) die Einzelleitungen sollen im allgemeinen nicht schwächer als mit 0,6 mm Durchmesser ausgeführt werden. Die Absicherung der Rückleitungen ist an der Verteilungsstelle mit höchstens 4 Amp. vorzunehmen, damit eine unzulässige und feuergefährliche Erwärmung aller Leitungen sicher unterbunden wird.

Vorstehende Leitsätze geben wir zur Beachtung bei der Ausschreibung und Vergabung von Aufträgen für Orgelwerke bekannt.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Lgb. IV Nr. 383.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1936.

(Nr. 22.) Pfarralmanach.

Wie der Bearbeiter des Pfarralmanachs, Pastor Glaeser, bereits durch Rundschreiben allen Geistlichen mitgeteilt hat, erscheint im Februar ein Nachtrag zu Teil II „Das Evangelische Pommern“, zu beziehen durch die „Rügen'sche Zeitungsdruckerei in Putbus“. Es bestehen keine Bedenken, die Kosten (1,— RM einschl. Zustellung) auf die Kirchenkassen zu nehmen. Die Anschaffung dieses Pfarrerverzeichnisses wird empfohlen, da die Personalveränderungen seit Erscheinen des Buches 1932 bekanntlich sehr groß sind.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Lgb. IV Nr. 2102.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Februar 1936.

(Nr. 23.) Strafbarkeit von Sammlungen.

In der amtlichen Zeitschrift „Deutsche Justiz“, Jahrgang 1936, Seite 147, ist auszugsweise ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 15. November 1935 über die Anwendung des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 auf kirchliche Sammlungen abgedruckt. Wir geben hieraus folgende Abschnitte wieder:

„Wie das Schöffengericht festgestellt hat, hat der angeklagte Pfarrer in der Kirche während des Gottesdienstes die Gemeindemitglieder zur Abgabe von Spenden für die Beschaffung eines Chorrodes aufgefordert und gebeten, die Spenden im Pfarrhaus abzugeben. Danach hat der Angeklagte in einem jedermann zugänglichen Raume innerhalb der Kirchengemeinde durch Erbitten von Spenden eine öffentliche Sammlung „veranstaltet“ oder „durchgeführt“ (§ 1 Abs. 1, § 13 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes). Das Gesetz würde, da die Sammlung von einer christlichen Religionsgesellschaft veranstaltet wurde, nach § 15 Nr. 4 für diese Sammlung nicht gelten, wenn sie ganz bei dem Gottesdienst in der Kirche durchgeführt worden wäre. Da aber die Entgegennahme der Spenden außerhalb der Kirche erfolgen sollte, war die Veranstaltung der Sammlung genehmigungspflichtig und ohne Genehmigung der zuständigen Behörde strafbar. — Auf § 59 StGB. kann der Angeklagte sich nicht mit Erfolg berufen. Die irrige Auslegung des Sammlungsgesetzes kommt dem Täter bei der Schuldfrage nicht zugute; sie kann nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Nach den Feststellungen des Schöffengerichts hat der Angeklagte in der Östernummer des „Pfarrboten“ u. a. folgendes veröffentlicht: „Eine überlebensgroße Marienstatue muß noch beschafft werden! Dem Geschenk ist keine Grenze gesetzt“, und „wenn ihr es könnt und auch gerne tut, dann helft mit Geldmitteln den „Pfarrboten“ erhalten (Postcheckkonto der Pfarrgemeinde)“. Hier handelt es sich um die Veröffentlichung eines Aufrufs zu einer öffentlichen Sammlung von Geldspenden im Sinne des Abs. 2 § 1 des Gesetzes. Daß die Aufforderungen einen Aufruf im Sinne des Gesetzes darstellen, ist nicht zweifelhaft. Unerheblich ist, ob der Aufruf Erfolg gehabt hat. Weil die Aufforderung zum Geben in der Verbreitung einer Pfarrzeitung unter einer großen Menge von Personen erfolgte, war die Sammlung auch öffentlich. Auch in diesem Falle beruht demnach die Freisprechung des Angeklagten, der eine Genehmigung der zuständigen Behörde zu der Sammlung nicht hatte, auf Rechtsirrtum.“

Wir können die Herrn Geistlichen nur dringend mahnen, die außerordentlich einschränkenden Bestimmungen des Sammlungsgesetzes weiterhin sorgfältig zu beachten.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n d e.

Igb. VI Nr. 69.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Februar 1936.

(Nr. 24.) Gebühren für die Benutzung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien.

I. Abstammungsnachweise, die der Nachweispflichtige auf Grund behördlicher oder parteiamtlicher Anforderungen zu erbringen hat, gemäß dem RdErl. d. R. u. Pr. M. d. J. vom 4. März 1935 — I B 3/29 — und vom 10. Oktober 1935 — I B 3/305 —, betr. Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung

- a) **G e b ü h r**: RM 0,60 je Urkunde. Hat der Antragsteller nur unzulängliche Angaben über Datum und Kirchengemeinde gemacht, so ist bei Übernahme der Sucharbeit durch die Kirchenbuchführer eine Suchvergütung gemäß III zu erheben.
- b) **G e b ü h r e n f r e i** Wenn die für die Gebührenfreiheit in obigen Runderlassen des R. u. Pr. M. d. J. vom 4. März 1935 und 10. Oktober 1935 genannten Voraussetzungen zutreffen.

II. Abstammungsnachweise, die ohne Anforderung seitens einer behördlichen oder parteiamtlichen Stelle erbeten werden.

G e b ü h r: RM 0,60 je Urkunde. Hat der Antragsteller nur unzulängliche Angaben über Datum und Kirchengemeinde gemacht, so ist bei Übernahme der Sucharbeit durch die Kirchenbuchführer eine Suchvergütung gemäß III zu erheben.

Es soll die einfache Erklärung des Antragstellers genügen, daß er aus eigenem Interesse oder für den Fall, daß er oder seine Kinder den Nachweis später einmal für eine Behörde oder eine Dienststelle der Partei brauchen, sich die Unterlagen vorsorglich schon jetzt beschaffen möchte. Voraus-

setzung ist, daß die Nachforschungen nicht über die am 1. Januar 1800 lebenden Vorfahren der näheren Ahnenreihe hinausgehen, und daß nur die unmittelbaren Vorfahren des Nachweisenden erfaßt werden.

III. Nachweis der arischen Abstammung, der über die am 1. Januar 1800 lebenden Vorfahren der näheren Ahnenreihe hinausgeht, und sonstige sippenkundliche Forschungen; Nachforschung durch den Kirchenbuchführer.

Gebühr: RM 0,60 je Urkunde, wenn das Datum und die Kirchengemeinde annähernd richtig angegeben wurden.

Falls längeres Suchen nötig ist, ist für jede angebrochene halbe Stunde RM 0,75 zu zahlen. Die Ausfertigung der Urkunde ist in diese Gebühr mit eingeschlossen.

IV. Eigene Einsichtnahme des Antragstellers oder eines von ihm Beauftragten in die Kirchenbücher.

Gebühr: Für die erste Stunde 1 RM, für jede weitere Stunde 0,50 RM, jedoch nicht mehr als 2 RM für einen halben (4 Stunden) und 4 RM für einen ganzen (8 Stunden) Tag.

V. Beglaubigungen, welche auf Grund von Abschriften des Einsicht nehmenden Antragstellers vorgenommen werden.

Gebühr: RM 0,30 je Urkunde.

Voraussetzung ist, daß der zu beglaubigende Auszug über den normalen Umfang einer Kirchenbucheintragung nicht hinausgeht. Undernfalls ist die Gebühr in Anlehnung an III zu berechnen.

VI. Der Antragsteller soll stets das Recht haben, für vorstehende Gebührensätze an Stelle von Ausfertigungen auf Vordruck vollständige, in Wortlaut und Schreibweise getreue Abschriften der Eintragungen zu verlangen. Bei Eintragungen, die im Kirchenbuch in Tabellenform mit entsprechendem Vordruck vorgenommen sind, genügt indessen die Wiedergabe in Textform unter Hinzufügung der gegebenenfalls gefürzten Tabellenüberschriften.

VII. Sofern es sich um Anforderungen für amtliche Zwecke seitens der in dem Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 — I B 3/29 — III/2 genannten Stellen handelt, sind auch die unter II bis VI genannten Fälle gebührenfrei zu behandeln.

Die vorstehende Gebührenordnung ist endgültig und für alle Kirchengemeinden des Aufsichtsbezirks verbindlich. Vom Tage der Veröffentlichung ab ist genauestens nach der neuen Ordnung zu verfahren.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Tgb. K Nr. 214.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Februar 1936.

(Nr. 25.) Familienforschungen.

- a) 15,— RM **B e l o h n u n g.** Cathar. Elis. Simon, geb. 1767 in Ueckermünde (Pom.) geb. vermutlich 1788 ein unehel. Caroline Sophie Elis. (Louise) getauftes Kind. Unehelicher Vater ist ein Offizier von der Malsburg. Gesucht Geburtsort bzw. Tauffchein des Kindes. Für erste urkundliche Nachricht werden 15,— RM ausgesetzt. Näheres erbittet Dr. Plenske von Plonkise, Stettin, Kurfürstenstr. 2.

Tgb. K Nr. 246.

- b) Da mir der Geburts- bzw. Trauort der Nachstehenden, die sämtlich aus Pommern stammen, unbekannt ist, bitte ich um Einsendung folgender Urkunden:

1. Tauffchein für Joachim Ludwig Heinrich Neigel, geb. am 18. Juli 1818.

2. Taufschein für Charlotte Friederike Sophie K a h l a f f, geb. ca. 1805.
3. Trauschein für Johann Gottlieb B e i e r (Beyer), geb. am 12. Januar 1803 in Zuchen, Kreis Belgard, und Charlotte Friederike Sophie K a h l a f f, geheiratet um 1830.
4. Taufschein für Daniel Gottlieb B e i e r (Beyer), geb. ca. 1765.
5. Taufschein für Dorothea Marie Hoppen (Hoppe), geb. ca. 1774.
6. Taufschein für F r i e d r i c h Johann Theodor K a s d o r f, geb. am 17. September 1832 oder 1837.
7. Taufschein für Erdmann Janke (J a h n k e), geb. ca. 1783.
8. Taufschein für Eleonore K ö l l e r, geb. ca. 1781—1798.
9. Trauschein für Erdmann Janke, geb. ca. 1783, und Eleonore K ö l l e r, geheiratet um 1830.

Sollte aus den Kirchenbüchern gleichzeitig Geburts- und Trautag der Eltern und weiteren Ahnen der Gesuchten hervorgehen, bitte ich auch um Einreichung der betr. Urfunden.

Zusendung unter Nachnahme bis zum 15. März d. J. erbeten. Für jede Nachweisung zahle ich eine Sondergebühr von RM 0,50.

Margarete N e i ß e l, Stettin, Falkenwalder Str. 169.

Tgb. K Nr. 247.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pfarrer Karl H ü b n e r in Roerchen, Kirchenkreis Greifenhagen, am 16. Januar 1936 im Alter von 69 Jahren.
- b) Pfarrer i. R. Konrad S e n d k e in Bad Sachsa, früher in Stargard (St. Marien) am 9. Dezember 1935 im Alter von 65 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Forstmeister Klein in Jager, Kirchenkreis Grimmen, anlässlich seines infolge Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamte für seine der Kirchengemeinde mit großer Treue und Hingabe geleisteten Dienste.

3. Berufen:

- a) Der Landeskirkenaussschuß für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union hat durch Beschluß vom 23. Januar 1936 die durch Verfügung des Reichsbischofs als Landesbischof der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 23. März 1934 ausgesprochene Versetzung des Konsistorialpräsidenten D. W a h n in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. März 1936 ab wieder aufgehoben und ihm vom gleichen Tage ab im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten die Stelle des Konsistorialpräsidenten in Stettin übertragen.
- b) Der Superintendent Boeters aus Bublitz als theologischer Hilfsarbeiter, Assessor Hammer als juristischer Hilfsarbeiter in das hiesige Konsistorium.

4. Ernennungen:

- a) Der Landeskirkenaussschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Januar d. J. den Konsistorialrat Dr. J a h n z mit Wirkung vom 1. März 1936 zum Oberkonsistorialrat ernannt und ihm die durch Versetzung des bisherigen Inhabers freigewordene weltliche Oberkonsistorialratsstelle beim hiesigen Evangelischen Konsistorium verliehen.
- b) Der Konsistorialassessor Dr. D r e y e r durch Bestallung des Landeskirkenaussschusses vom 5. Februar d. J. zum Konsistorialrat. Ihm ist durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. Februar d. J. eine planmäßige weltliche Konsistorialratsstelle beim hiesigen Evangelischen Konsistorium mit Wirkung vom 1. März d. J. verliehen worden.
- c) Der Konsistorialassessor K r ü g e r - W i t t m a c k ist durch Bestallung des Landeskirkenaussschusses vom 5. Februar d. J. zum Konsistorialrat berufen. Ihm ist durch Erlaß des

Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. Februar d. J. eine planmäßige weltliche Konfistorialratsstelle beim hiesigen Evangelischen Konsistorium mit Wirkung vom 1. März dieses Jahres verliehen worden.

5. Versetzt:

Der Konfistorialrat Ulrich zum 1. März 1936 in gleicher Eigenschaft an das Evangelische Konsistorium in Düsseldorf.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige 1. Pfarrstelle in Kummelsburg, Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden, das Pfarrhaus ist völlig neu hergerichtet worden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat, Frau von Rohr in Marlow, Kreis Kummelsburg (Pom.), zu richten.
- b) Die 1. Pfarrstelle in Nörenberg, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen und privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die 1. Pfarrstelle wird diesmal durch das Evangelische Konsistorium besetzt. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- c) Die (frühere 2.) Pfarrstelle in Köslin, St. Marien, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. März 1936 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von 300 RM. Bewerbungen sind an den Magistrat in Köslin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Bussow, Kirchenkreis Schlawa i. Pom., privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist voraussichtlich zum 1. April 1936 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Gewährung einer Schwierigkeitszulage im Jahresbetrage von 300 RM ist ins Auge gefaßt. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Franzburg, Kirchenkreis Franzburg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besonders schönes und sachgemäß erbautes Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Der neue Stelleninhaber darf höchstens 15 Befoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Notiz.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 vom 31. Januar 1936, Seite 9 ff., Kollektenplan 1936, muß es auf Seite 13 unter Nr. 33 Spalte 6 heißen: Postcheckkonto Stettin Nr. 15 084 anstatt Nr. 15 088. Der Druckfehler ist zu berichtigen.